

# Amtsblatt

## des Zweckverbandes JenaWasser



für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Bad Berka, Blankenhain, Dornburg-Camburg, Altenberga, Bucha, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Hainichen, Jenalöbnitz, Laasdorf, Lehesten, Löberschütz, Magdala, Milda, Neuengönna, Rothenstein, Ruttersdorf-Lotschen, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar, Zimmern und Zöllnitz.

18. Jahrgang

Amtsblatt-Nr. 4/2013

Mittwoch, den 18. Dezember 2013

### Inhaltsverzeichnis:

<b>- Amtlicher Teil -</b> .....	34
<b>Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser</b> .....	34
Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2014.....	34
4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes JenaWasser.....	35
6. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser .....	37
12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser .....	38
8. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes JenaWasser .....	40
<b>Veröffentlichung der Beschlüsse der 121. Verbandsversammlung am 11.11.2013 des Zweckverbandes JenaWasser</b> .....	42
Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2014 .....	42
4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) .....	42
6. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung (WBS) .....	43
12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS).....	44
8. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe .....	44
Aufnahme eines Kredites im Rahmen des Vermögensplanes Abwasserentsorgung.....	45
Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2013.....	45
<b>- Nichtamtlicher Teil -</b> .....	47
Öffentliche Ausschreibung - Gartenland im Außenbereich - .....	47
Öffentliche Ausschreibung - Mercedes-Benz Sprinter - .....	47

## - Amtlicher Teil -

### Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser

\* \* \*

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2014

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 53 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) jeweils in der aktuell geltenden Fassung erlässt der Zweckverband JenaWasser folgende Haushaltssatzung:

#### § 1 Erfolgs- und Vermögensplan

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden für den Betriebszweig Wasserversorgung

- |                     |           |
|---------------------|-----------|
| a) im Erfolgsplan   |           |
| die Erträge         | 15.435 T€ |
| die Aufwendungen    | 12.878 T€ |
| b) im Vermögensplan |           |
| die Einnahmen       | 9.527 T€  |
| die Ausgaben        | 9.527 T€  |

für den Betriebszweig Abwasserentsorgung

- |                     |           |
|---------------------|-----------|
| a) im Erfolgsplan   |           |
| die Erträge         | 21.962 T€ |
| die Aufwendungen    | 18.688 T€ |
| b) im Vermögensplan |           |
| die Einnahmen       | 17.658 T€ |
| die Ausgaben        | 17.658 T€ |

festgesetzt.

#### § 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird

- |  |          |
|--|----------|
| für den Betriebszweig Wasserversorgung auf   | 2.312 T€ |
| für den Betriebszweig Abwasserentsorgung auf | 2.349 T€ |

festgesetzt.

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird

- |  |          |
|--|----------|
| für den Betriebszweig Wasserversorgung auf   | 7.395 T€ |
| für den Betriebszweig Abwasserentsorgung auf | 8.500 T€ |

festgesetzt.

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Zweckverband JenaWasser

- |  |          |
|--|----------|
| für den Betriebszweig Wasserversorgung auf   | 2.250 T€ |
| für den Betriebszweig Abwasserentsorgung auf | 2.250 T€ |

festgesetzt.

#### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2014 in Kraft.

Jena, den 9. Dezember 2013

gez. Jürgen Hofmann      - Siegel -  
Verbandsvorsitzender

#### Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 11/13 vom 11. November 2013 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung 2014 sowie den Wirtschaftsplan 2014 - 2017 des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2014 mit Anlagen beschlossen.

2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 3. Dezember 2013 gemäß § 14 Abs. 2 sowie § 13 Abs. 4 ThürKDG i. V. m. § 76 Abs. 3 ThürKO sowie §§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 1 Ziff. 2 ThürKGG die Haushaltssatzung 2014 genehmigt: „Die Genehmigung der in § 2 Haushaltssatzung festgesetzten Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 2.312,0 T€ im Bereich Wasserversorgung und in Höhe von 2.349,0 T€ im Bereich Abwasserentsorgung konnte ergehen, da die für das Jahr 2014 geplanten Kreditaufnahme der

Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dient, eine andere Finanzierungsform nach den uns vorgelegten Unterlagen nicht möglich und die dauernde Leistungsfähigkeit nach den Angaben des Finanzplanes auf Grund der geplanten Kreditaufnahme in 2014 mittelfristig nicht gefährdet ist.

Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.395,0 T€ für den Bereich Wasserversorgung und in Höhe von 8.500,0 T€ für den Bereich Abwasserbeseitigung bedürfen nach § 59 Abs. 4 ThürKO der Genehmigung, da nach der Finanzplanung in den Jahren, zu deren Lasten sie gehen, Kreditaufnahmen geplant sind. Die Genehmigung konnte erteilt werden, da der Ausgleich der Finanzpläne in den Folgejahren bis zum Jahr 2017 nach der jetzigen Planung nicht gefährdet ist.“

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

#### **Auslegungshinweis:**

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2014 liegen vom 20. Januar 2014 bis zum 3. Februar 2014

Montag bis Donnerstag von 08:00 - 18:00 Uhr  
Freitag von 08:00 - 15:00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena öffentlich aus und stehen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung

\* \* \*

#### **4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes JenaWasser**

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der aktuellen Fassung i.V.m. § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – ) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der aktuellen Fassung sowie §§ 2, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser am 11. November 2013 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

1. Hinter § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

#### **§ 3 Grundgebühr**

„(3) Für bewegliche Wasserzähler (Hydrantenstandrohre) erhebt der Verband eine tägliche Grundgebühr einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese beträgt bei Wasserzählern:

- bis 2,5 m<sup>3</sup>/h (Nenndurchfluss) bzw.  
bis 4 m<sup>3</sup>/h (Dauerdurchfluss)  
0,42 Euro/Tag
- bis 6 m<sup>3</sup>/h (Nenndurchfluss) bzw.  
bis 10 m<sup>3</sup>/h (Dauerdurchfluss)  
1,01 Euro/Tag

Bearbeitungsgebühren und Ausleihmodalitäten regelt ein gesondert zu schließender Vertrag.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Sie beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,85 Euro/m<sup>3</sup> entnommenen Wassers.

(2) Die entnommene Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Sie ist durch den Zweckverband JenaWasser zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist  
oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird  
oder
3. der Zählerstand vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde  
oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

3. Hinter § 5 Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

**§ 5****Entstehen der Gebührenschuld**

- (3) Die Grundgebührenschild bei beweglichen Wasserzählern (Hydrantenstandrohren) entsteht mit dem Tag der Unterschriftsleistung auf dem gesondert zu schließenden Vertrag.

4. § 6 erhält folgende Fassung:**§ 6****Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührenschildner ist ebenfalls ein Kleingartenverein nach dem Bundeskleingartengesetz. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Ist die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Bei Ausleihung von Bauwasserzählern oder beweglichen Wasserzählern (Hydrantenstandrohren) gemäß § 3 Absatz 3 sowie § 4 Abs.1 dieser Satzung ist/sind der/die Vertragspartner Gebührenschildner. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

5. § 7 erhält folgende Fassung:**§ 7****Abrechnungszeitraum, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Gebühr wird grundsätzlich kalenderjährlich abgerechnet und durch Bescheid festgesetzt. Die festgesetzten Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Der Zweckverband kann angemessene periodische Vorauszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschild verlangen, deren Höhe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Gebührenschild, ggf. unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schuldhöhe, ermittelt wird. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schät-

zung des Gesamtverbrauchs fest. Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Elftels der Jahresabgabenschild in den auf den Abrechnungsmonat folgenden zehn Monaten jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.

- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes.

- (4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband einen abweichenden Abrechnungszeitraum festlegen.“

6. § 10 wird ersatzlos gestrichen.**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Jena, den 9. Dezember 2013

gez. Jürgen Hofmann - Siegel -  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis zur Bekanntmachung  
der 4. Satzung zur Änderung der Gebührenschild  
zur Wasserbenutzungsschild  
(GS-WBS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 11.11.2013**

Diese Satzung wurde am 11.11.2013 mit Beschluss-Nr. 13/13 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 29.11.2013 Az. 204-1524.20-007/01-J den Eingang der Satzung gemäß § 23 Abs. 1 ThürKAG i. V. m. § 21 Nr. 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKO) bestätigt.

Auszug aus der Begründung:

... „Aus der vorgelegten 4. Satzung zur Änderung der Gebührenschild zur Wasserbenutzungsschild vom 11.11.2013 haben sich keine offensichtlichen Fehler ergeben. Die Satzung ist daher zu genehmigen. Die Änderungsschild ist nach Erhalt des Genehmigungsbescheides auszufertigen und durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Auf die Genehmigung ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Ein Exemplar der Ausfertigung sowie ein Bekanntmachungsnachweis sind dem Thüringer Landesverwaltungsamt zu übersenden.“

Im Auftrag  
gez. Singer“

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

Jena, den 9. Dezember 2013

gez. Jürgen Hofmann  
Verbandsvorsitzender - Siegel -

\* \* \*

### **6. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 21.02.1995**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie des § 20 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 26. August 1993 (GVBl: S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853), durch Art. 7 ThHHStrG vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) und durch Art. 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) und § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.2013 erlässt der Zweckverband folgende Satzung:

#### **Artikel I**

1. § 15 erhält folgende Fassung:

#### **§ 15**

#### **Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke sowie Anschlüsse und Benutzung der öffentlichen Einrichtung für Feuerlöschzwecke**

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten beim Zweckverband zu beantragen. Der Eigentümer hat dem Zweckverband alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Zudem werden für den Bezug von Wasser Gebühren nach den Bestimmungen der GS-WBS in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zu Feuerlöschzwecken, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der Zweckverband auf Antrag Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zur Verfügung. Zu diesem Zweck werden gesonderte Verträge geschlossen.

(3) Sollten auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(4) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(5) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Grundstückseigentümer/Benutzer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

2. Nach § 21 wird der folgende § 22 eingefügt:

#### **§ 22**

#### **Pflichten der Anschlussnehmer**

Die Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten sind verpflichtet, dem Zweckverband JenaWasser den Wechsel des Eigentums im Sinne der Änderung des Grundbuchs des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks, maßgebliche Veränderungen des Abnahmeverhaltens und ähnliches unverzüglich schriftlich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

3. § 23 erhält folgende Fassung:

#### **§ 23**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß §§ 19 Abs. 1 und 2 ThürKO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und 2 ThürKGG kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 6 Absatz 4, § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 2, § 20 Abs. 1 und 2

sowie § 22 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,

3. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Absatz 5 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung errichtet, erweitert, ändert oder unterhält bzw. ohne Zulassung in Betrieb setzt,
4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
5. die nach § 14 Abs. 4 Satz 3 festgelegten Beschränkungen bzw. die danach bestimmten Auflagen oder Bedingungen missachtet oder umgeht,
6. nach § 14 Abs. 5 ohne Zustimmung Wasser auf ein anderes Grundstück überleitet.“

4. Die folgenden §§ ändern sich numerisch fortlaufend.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Jena, den 9. Dezember 2013

gez. Jürgen Hofmann - Siegel -  
Verbandsvorsitzender

#### **Hinweis zur Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Wasser- benutzungssatzung (WBS) des Zweckver- bandes JenaWasser vom 11.11.2013**

Diese Satzung wurde am 11.11.2013 mit Beschluss-Nr. 14/13 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 29.11.2013 Az. 204.1-1406-004/95-J den Eingang der Satzung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKO) bestätigt.

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

Jena, den 9. Dezember 2013

gez. Jürgen Hofmann - Siegel -  
Verbandsvorsitzender

\* \* \*

#### **12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssat- zung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 09.12.2013**

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der aktuellen Fassung sowie §§ 2, 7, 12 und 21 a Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser am 11. November 2013 die folgende 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 9. Dezember 2013 beschlossen:

#### Artikel I

1. § 14 erhält folgende Fassung:

#### **§ 14 Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe des Absatzes 2 nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
- (2) Maßstab ist die Schmutzwassermenge, die pro Kalenderjahr eingeleitet wird. Es werden berechnet
  - a) 1,58 Euro pro Kubikmeter bei Anschluss an eine zentrale biologische Kläranlage,
  - b) 0,99 Euro pro Kubikmeter ohne zentrale Klärung des Schmutzwassers für angeschlossene Grundstücke
  - c) 0,51 Euro pro Kubikmeter ohne zentrale Klärung des Schmutzwassers für angeschlossene Grundstücke, bei denen die Abwasserabgabenschuld nach § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) nicht entsteht.
- (3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück
  1. aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen und
  2. aus privaten Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und andere Eigengewinnungs-

oder bezugsanlagen des Kunden) entnommenen Wassermengen,

abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegen dem Gebührenpflichtigen.

- (4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen wenn,
- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  - c) der Zählerstand im Falle von Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 sowie Abs. 5 Satz 1 vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder
  - d) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (5) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner zur Festsetzung der Abwassermengen im Sinne von Abs. 3 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten, sowie den Zählerstand mitzuteilen. Der Zweckverband kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 des Eichgesetzes in der aktuell gültige Fassung i. V. m. der Thüringer Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Durchführung der mess- und eichrechtlichen Rechtsvorschriften – ThürMEZustVO – in der aktuell gültigen Fassung verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Gebührenschuldner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem Zweckverband.
- (6) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, werden bei landwirtschaftlichen Betrieben auf Antrag die abzusetzen- den Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup> p. a. als nachgewiesen. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtete.

Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten Wassermenge abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jeden Bewohner des Betriebsanwesens mindestens 30 Kubikmeter und 8 Kubikmeter pro auf dem Grundstück Beschäftigten betragen. Maßgeblich für die Zahl der Bewohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Wassermenge abgesetzt werden soll.

Auf dem Grundstück wohnt, wer mit Haupt- oder Nebenwohnsitz dort behördlich gemeldet ist. Wird der Wert von 30 Kubikmeter nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Anträge auf Absetzung vorstehend pauschal ermittelter Wassermengen sind bis 15. Dezember des laufenden Jahres beim Zweckverband zu stellen.

Auf dem Grundstück beschäftigt ist eine für das landwirtschaftliche Unternehmen tätige Person. Zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl ist maßgebend die am 30.06. jeden Jahres an die bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft angemeldete Mitarbeiterzahl.

## 2. § 18 erhält folgende Fassung:

### **§ 18 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnliche zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührensschuldner ist auch ein Kleingartenverein nach dem Bundeskleingartengesetz. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zu Abgabe verpflichtet.

## 3. § 19 enthält folgende Fassung:

### **§ 19 Abrechnungszeitraum, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Gebühren werden grundsätzlich kalenderjährlich abgerechnet und durch Bescheid festgesetzt. Die festgesetzten Gebühren werden zwei Wochen nach

Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

- (2) Der Zweckverband kann angemessene periodische Vorauszahlungen auf die zu erwartende Einleitungsgebührenschild verlangen, deren Höhe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Gebührenschild, ggf. unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schuldhöhe, ermittelt wird. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Elftels der Jahresgebührenschild in den auf den Abrechnungsmonat folgenden zehn Monaten jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband einen abweichenden Abrechnungszeitraum festlegen.

4. § 20 wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Jena, den 9. Dezember 2013

gez. Jürgen Hofmann - Siegel -  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis zur Bekanntmachung der 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 09.12.2013**

Diese Satzung wurde am 11.11.2013 mit Beschluss-Nr. 15/13 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 29. November 2013 Az. 204-1524.20-007/01-J die 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser genehmigt.

Auszug aus der Begründung:

... „Aus der vorgelegten 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11.11.2013 haben sich keine offensichtli-

chen rechtlichen Fehler. Die Satzung ist deshalb zu genehmigen. Die Änderungssatzung ist nach Erhalt dieses Genehmigungsbescheides auszufertigen und durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Auf die Genehmigung ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Ein Exemplar der Ausfertigung sowie ein Bekanntmachungsnachweis sind dem Thüringer Landesverwaltungsamt zu übersenden.“

Im Auftrag  
gez. Singer“

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

Jena, den 9. Dezember 2013

gez. Jürgen Hofmann - Siegel -  
Verbandsvorsitzender

\* \* \*

**8. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes JenaWasser vom 09.12.2013**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung i.V.m. § 20 und 23 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz – ThürAbwAG-) in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuell gültigen Fassung die folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 11.11.2013 beschlossen:

**Artikel I**

1. § 4 – Abgabenschuldner erhält folgende Fassung:

**„§ 4  
Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des



Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs sowie ein Kleingartenverein nach dem Bundeskleingartengesetz, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.“

2. § 5 Abgabemaßstab - erhält folgende Fassung:

**„§ 5  
Abgabemaßstab**

- (1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen u. a. Eigengewinnungs- oder -bezugsanlagen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen.
- (2) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband JenaWasser zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. der Zählerstand der an privaten Wasserversorgungsanlagen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 installierten Messeinrichtung bzw. Messeinrichtungen vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder
  4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner zur Festsetzung der Abwassermengen, welche aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt werden, Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten, sowie den Zählerstand mitzuteilen. Der Zweckverband kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüf Stelle im Sinne des §§ 6 Abs. 2, 11 des Eichgesetzes in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. der Thüringer Verordnung zur Regelung für die Durchführung der mess- und eichrechtlichen Rechtsvorschrif-

ten (ThürMEZustVO) in der aktuell gültigen Fassung verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Gebührenschuldner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Zweckverband.

- (4) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, werden bei landwirtschaftlichen Betrieben auf Antrag die abzusetzen- den Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup> p. a. als nachgewiesen. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtete.

Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten Wassermenge abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jeden Bewohner des Betriebsanwesens mindestens 30 Kubikmeter und 8 Kubikmeter pro auf dem Grundstück Beschäftigten betragen. Maßgeblich für die Zahl der Bewohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Wassermenge abgesetzt werden soll.

Auf dem Grundstück wohnt, wer mit Haupt- oder Nebenwohnsitz dort behördlich gemeldet ist. Wird der Wert von 30 Kubikmeter nicht erreicht, ist die Absatzmenge entsprechend zu verringern. Anträge auf Absetzung vorstehend pauschal ermittelter Wassermengen sind bis 15. Dezember des laufenden Jahres beim Zweckverband zu stellen.

Auf dem Grundstück beschäftigt ist eine für das landwirtschaftliche Unternehmen tätige Person. Zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl ist maßgebend die am 30.06. jeden Jahres an die bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft angemeldete Mitarbeiterzahl.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Jena, den 9. Dezember 2013

gez. Jürgen Hofmann - Siegel -  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis zur Bekanntmachung  
der 8. Satzung zur Änderung der Satzung  
zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur  
Abwälzung der Abwasserabgabe  
des Zweckverbandes JenaWasser  
vom 11.11.2013**

Diese Satzung wurde am 11.11.2013 mit Beschluss-Nr. 16/13 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 29.11.2013 Az. 204.4-1524.20-003/96-J den Eingang der Satzung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKO) bestätigt.

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

Jena, den 9. Dezember 2013

gez. Jürgen Hofmann  
Verbandsvorsitzender - Siegel -

\* \* \*

**Veröffentlichung der Beschlüsse  
der 121. Versammlung am  
11.11.2013 des Zweckverbandes  
JenaWasser**

\* \* \*

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
JenaWasser für das Haushaltsjahr 2014**

Beschluss:

001 Die Versammlung beschließt die Haushaltssatzung 2014 nebst Anlagen.

002 Die Versammlung beschließt die Finanzpläne 2014 bis 2017 der Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung des Zweckverbandes JenaWasser.

Begründung:

Nach § 36 ThürKGG i. V. m. § 55 ThürKO hat der Zweckverband für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Bei der Aufstellung sind auch die Grundsätze der Thüringer Eigenbetriebsverordnung zu beachten, da der Zweckverband einen Eigenbetrieb unterhält.

Im Jahr 2014 ist in beiden Betriebszweigen eine Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitionen vorgesehen. Ohne diese ist eine Umsetzung der notwendigen Investitionen im Vermögensplan des Jahres 2014 nicht möglich.

Die Haushaltssatzung enthält im Betriebszweig Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Verpflichtungsermächtigungen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist im Betriebszweig Wasserversorgung sowie im Betriebszweig Abwasserentsorgung genehmigungspflichtig, da in den Jahren zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind.

\* \* \*

**4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser (GS-WBS)**

Beschluss:

Die Versammlung beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung gemäß Entwurf.

Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1.2. beschließt die Versammlung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen einschließlich der Verbandssatzung.

§ 12 ThürKAG ermächtigt JenaWasser, für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtung Gebühren erheben. Nach § 4 der Verbandssatzung hat JenaWasser das Recht für die von ihm betriebenen öffentlichen Einrichtungen Gebühren- und Beitragssatzung zu erlassen und zur Finanzierung dieser Einrichtungen Gebühren und Beiträge zu erheben. Auf der Grundlage des § 10 der Versammlung obliegt der Erlass und die Änderung von Satzungen der Versammlung.

Nach § 12 Abs. 1 ThürKAG sind von den Nutzern der öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. Bei der Gebührenbemessung können nach § 12 Abs. 6 ThürKAG die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. Der laufende Kalkulationszeitraum wird am 31.12.2013 beendet.

Die Satzungsänderung ist zunächst notwendig, da die Vorschriften über die Gebührenbemessung nach § 12 Abs. 6 ThürKAG dies erfordern: Danach können die gebührenfähigen Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum

berücksichtigt werden, der jedoch höchstens 4 Jahre umfassen soll.

Um dem Gebot des Ausgleiches von Gebührenüber- oder -unterdeckungen nachzukommen, wurde eine Nachkalkulation angefertigt, die dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigelegt ist.

Im Rahmen der Nachkalkulation wurde eine Gebührenüberdeckung ermittelt, die bei gleichzeitiger leichter Anhebung des Investitionsniveaus im Rahmen der Neukalkulation 2013 bis 2016 (Anlage 2) eine weitere Gebührenstabilität sichert.

Neben der Regelung des Gebührensatzes fanden im beigelegten Satzungsentwurf weitere Änderungen statt:

1. Notwendig war eine Regelung über eine Grundgebührenerhebung (§ 3) für bewegliche Hydrantenstandrohre, da der bisherige Entwurf dies nicht in ausreichendem Maße sicherte. Die Regelung ermöglicht weiterhin den auch bisher üblichen Abschluss eines gesonderten Vertrages. Das Grundgebührenniveau entspricht den Vorgaben der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach Grundlage nur der jeweilige Vorteilsbegriff unter Zugrundelegung des Nenndurchflusses des Wasserzählers ist. Mit dieser Neuregelung korrespondiert die Regelung über das Entstehen der Gebührenschuld in § 5. Sowie in § 6 Abs. 3.
2. In § 4 wird die Regelung eingefügt, dass eine Ermittlung des Verbrauchs durch Schätzung dann möglich ist, wenn der Gebührenpflichtige den Zählerstand nicht mitteilt. Diese Regelung fehlte im bisherigen Satzungsrecht sowie auch in der Thüringer Mustersatzung und wurde inzwischen von den meisten Zweckverbänden auf Empfehlung des Landesverwaltungsamtes übernommen.
3. Aufgenommen wurde weiterhin eine Regelung in § 6, dass zum Kreis der Gebührenschuldner nun auch der Kleingartenverein zählen darf, da dies die Abrechnung dieser Sammelversorgungen erheblich vereinfacht.
4. § 7 wurde redaktionell nur im Sinne einer klareren Darstellung geändert im Absatz 4 wurde der irreführende Verweis entfernt, dass eine solche abweichende Abrechnung bei bestehenden finanziellen Ausfallrisiken in dem Sinne dass der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, entfernt.
5. § 10 wurde auf Anregung des Thüringer Landesverwaltungsamtes ersatzlos gestrichen, da er den allgemeinen Benutzungsrechten und -pflichten zuzuordnen ist. Er wurde dementsprechend in den Entwurf einer Änderung der Wasserbenutzungssatzung aufgenommen.

Der Entwurf wurde vollinhaltlich mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.

\* \* \*

## **6. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser (WBS)**

### Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung gemäß Entwurf.

### Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1.2. beschließt die Verbandsversammlung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen einschließlich der Verbandssatzung.

§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung ermächtigen den Zweckverband auf der Grundlage des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie auch des Thüringer Wassergesetzes Satzungen zur Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen zu erlassen.

Die im beigelegten Satzungsentwurf zu ändernden Normen sind wie folgt begründet:

1. Korrespondierend und als Grundlage für die notwendige Regelung der Gebührensatzung war eine verdeutlichende Rechtsgrundlage für Nutzung der öffentlichen Einrichtung mit beweglichen Hydrantenstandrohren zu schaffen. Insbesondere die textliche Neufassung der Absätze 1 und 2 des § 15 setzt dies um und schafft die Verbindung zur Gebührensatzung.
2. Da auf Anregung des Thüringer Landesverwaltungsamtes der § 10 der bisherigen Gebührensatzung als Benutzungsregelung eingestuft und damit dort ersatzlos gestrichen wurde, wurde er als neuer § 22 in die Wasserbenutzungssatzung aufgenommen. Korrespondierend mit den übrigen Meldepflichten wurde dementsprechend § 23 angepasst.

Der Entwurf wurde vollinhaltlich mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.

\* \* \*

## **12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser (BGS-EWS)**

### Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung gemäß Entwurf.

### Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1.2. beschließt die Verbandsversammlung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen einschließlich der Verbandssatzung.

§ 12 ThürKAG ermächtigt JenaWasser, für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtung Gebühren erheben. Nach § 4 der Verbandsatzung hat JenaWasser das Recht für die von ihm betriebenen öffentlichen Einrichtungen Gebühren- und Beitragssatzung zu erlassen und zur Finanzierung dieser Einrichtungen Gebühren und Beiträge zu erheben. Auf der Grundlage des § 10 der Verbandsversammlung obliegt der Erlass und die Änderung von Satzungen der Verbandsversammlung.

Die Satzungsänderung ist im Wesentlichen notwendig, um die notwendigen Regelungen weiterer Satzungen korrespondierend abzubilden:

Im beigefügten Satzungsentwurf werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. § 14 Abs. 2 b) redaktionelle Änderung – Einfügung „Euro pro Kubikmeter“
2. Bei § 14 Abs. 3 dient die Regelung der Klarstellung, dass auch für Einleitungsgebühren für die aus anderen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (z. B. Wasserversorgungszweckverband Weimar) Einleitungsgebühren erhoben werden. Daneben wurden zur besseren Anwendung die Pauschalierungsregelung für landwirtschaftliche Betriebe mit Großviehhaltung in einen separaten Absatz ausgliedert.
3. § 14 Abs. 5 bedingt durch die Änderung des Eichgesetzes war eine Änderung des § 6 zu § 11 vorzunehmen.
4. § 14 Abs. 6 nimmt nun eine Regelung der bisher sehr schwer handhabbaren Regelung der Abzugsmengen bei Landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung und vorhandener Mischnutzung (Gewerbe und Wohnen) vor.

5. Aufgenommen wurde weiterhin eine Regelung in § 18, dass zum Kreis der Gebührenschuldner nun auch der Kleingartenverein zählen darf, da dies die Abrechnung dieser Sammelversorgungen erheblich vereinfacht.
6. § 7 wurde redaktionell nur im Sinne einer klareren Darstellung geändert im Absatz 4 wurde der irreführende Verweis entfernt, dass eine solche abweichende Abrechnung bei bestehenden finanziellen Ausfallrisiken in dem Sinne dass der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, entfernt. Daneben wird vorgeschlagen, die Erhebung von Beseitigungsgebühren, wie bei anderen Abwasserzweckverbänden seit langem üblich, gemeinsam mit dem Jahresgebührenbescheid zu erheben.
7. § 20 wurde auf Anregung des Thüringer Landesverwaltungsamtes ersatzlos gestrichen, da er den allgemeinen Benutzungsrechten und -pflichten zuzuordnen ist. Er wurde dementsprechend in den Entwurf einer Änderung der Entwässerungssatzung aufgenommen.

Der Entwurf wurde vollinhaltlich mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.

\* \* \*

## **8. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes JenaWasser**

### Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 8. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe gemäß Entwurf.

### Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1.2. beschließt die Verbandsversammlung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen einschließlich der Verbandssatzung.

§ 12 ThürKAG ermächtigt JenaWasser, für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtung Gebühren erheben. Nach § 4 der Verbandsatzung hat JenaWasser das Recht für die von ihm betriebenen öffentlichen Einrichtungen Gebühren- und Beitragssatzung zu erlassen und zur Finanzierung dieser Einrichtungen Gebühren und Beiträge zu erheben. Auf der Grundlage des § 10 der Verbandsversammlung obliegen der Erlass und die Änderung von Satzungen der Verbandsversammlung.

Die Satzungsänderung ist im Wesentlichen notwendig, um die notwendigen Regelungen weiterer Satzungen korrespondierend abzubilden:

Im beigefügten Satzungsentwurf werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Aufgenommen wurde weiterhin eine Regelung in § 4, dass zum Kreis der Gebührenschuldner nun auch der Kleingartenverein zählen darf, da dies die Abrechnung dieser Sammelversorgungen erheblich vereinfacht.
2. Bei § 5 Abs. 1 dient die Regelung der Klarstellung, dass auch für diese Abgaben für die aus anderen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (z. B. Wasserversorgungszweckverband Weimar) Einleitungsgebühren erhoben werden. Daneben wurde zur besseren Anwendung die Pauschalierungsregelung für landwirtschaftliche Betriebe mit Großviehhaltung in einen separaten Absatz ausgliedert.
3. § 5 Abs. 3 bedingt durch die Änderung des Eichgesetzes war eine Änderung des § 6 zu § 11 vorzunehmen.
4. § 5 Abs. 4 nimmt nun eine Regelung der bisher sehr schwer handhabbaren Regelung der Abzugsmengen bei Landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung und vorhandener Mischnutzung (Gewerbe und Wohnen) vor.

Der Entwurf wurde vollinhaltlich mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.

\* \* \*

#### **Aufnahme eines Kredites im Rahmen des Vermögensplanes Abwasserentsorgung des Zweckverbandes JenaWasser**

##### Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Kreditaufnahme für die anteilige Finanzierung der Investitionsmaßnahmen im Bereich Abwasser über einen Betrag in Höhe von 1.396,0 T€.

##### Begründung:

Der Vermögensplan des Betriebszweiges Abwasserentsorgung enthält zur Finanzierung von Investitionen im Jahr 2013 die Aufnahme von Darlehen in maximaler Höhe von 1.396 T€. Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes ist nach Genehmigung in Kraft getreten.

Nunmehr ist vorgesehen das o. g. Darlehen aufzunehmen. Die Laufzeit des Darlehens soll an die Abschreibungsdauer der zu finanzierenden Investitionsmaßnahmen angepasst werden. Aus diesem Grund schlagen wir eine Kreditlaufzeit über einen Zeitraum von 30 Jahren vor. Ferner ist ein Zinsfestschreibungszeitraum von 10 Jahren mit einem tilgungsfreien Jahr vorgesehen, um das aktuell günstige Zinsniveau langfristig zu nutzen.

In Vorbereitung auf die Kreditausschreibung wurde von einem Kreditinstitut Konditionen auf der Grundlage der o. g. Bedingungen eingeholt. Die Zinskondition lag bei 2,3 % (Sparkasse Jena, Stand: 22.10.2013). Ferner wurden die Möglichkeiten für die Inanspruchnahme von geförderten Darlehen geprüft.

Für die Finanzierung der Investitionsmaßnahmen im Bereich Abwasser bietet die KfW-Bank geförderte Darlehen über das Programm „KfW-Investitionskredit Kommunen“ (208) an. Der aktuelle Zins beläuft sich auf ca. 2,1 % (Stand: 22.10.2013). Maßgeblich für die Zinsfestsetzung ist allerdings der Zeitpunkt des Kreditabrufes. Dieser Zinssatz orientiert sich am Kapitalmarkt und wird täglich angepasst.

Aus diesem Grund soll die im Vermögensplan des Zweckverbandes JenaWasser in 2013 enthaltene Darlehensaufnahme in Höhe von 1.396 T€ für den Bereich Abwasser im Rahmen des KfW-Programm „KfW – Investitionskredit Kommunen, Programmnummer 208, finanziert werden.

\* \* \*

#### **Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2013 des Zweckverbandes JenaWasser**

##### Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Bestellung der PricewaterhouseCoopers AG als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2013 des Zweckverbandes JenaWasser sowie seines Eigenbetriebes Wasser- und Abwasserbetrieb Jena.

##### Begründung:

Nach § 85 ThürKO i. V. m. § 25 ThürEBV ist der Jahresabschluss des Zweckverbandes sowie seines Eigenbetriebes "Wasser und Abwasserbetrieb Jena" von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Insofern ist es erforderlich, diese zu bestellen.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung fand beginnend mit dem Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2009 ein Wechsel der

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft statt und seitdem prüft die PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG, Erfurt den Zweckverband JenaWasser mit seinem Eigenbetrieb.

Sinnvoll ist in jedem Fall die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für mehrere Jahre, da einerseits der Erstprüfungsaufwand deutlich höher ist und andererseits aus Prüfungssicht Schwerpunkte für vertiefende Prüfungen gesetzt werden sowie Prüfungsergebnisse über mehrere Jahre verfolgt werden können.

In diesem Jahr kommt hinzu, dass die Stadt Jena verpflichtet ist, zukünftig einen Gesamtabschluss der Stadt Jena aufzustellen. Ein kommunaler Gesamtabschluss, wie in die Stadt Jena erstellen muss, ist vergleichbar mit Konzernabschlüssen für Unternehmensgruppen, wie diese ebenfalls nach deutschem Handelsrecht gefordert werden. Diese Abschlüsse dienen als zusätzliches Informationsinstrument zur Darstellung einer erweiterten Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Kommune oder kommunalen Verbänden. Für die Erstellung eines solchen komplexen Gesamtabschlusses bedarf es größerer organisatorischer und struktureller Vorbereitungen und einer Begleitung von Wirtschaftsprüfern, die neben ihren Prüfungsaufgaben zum Jahresabschluss auch die Abstimmung der Geschäftsbeziehungen zwischen den einbezogenen kommunalen Verwaltungen, Eigenbetrieben, Zweckverbänden und Unternehmen leisten können.

Dies Stadtwerke Jena Gruppe und speziell die Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH haben mit solchen Abstimmungen bereits einige Erfahrung bei der Erstellung des eigenen Konzernabschlusses der Stadtwerke Jena GmbH. Als Betriebsführer für den Zweckverband JenaWasser bringen sie diese Erfahrung gern ein und empfehlen, die Prüfungsgesellschaft über den Zeitraum der Einführung eines solchen Gesamtabschlusses nicht zu wechseln, um somit auf die Erfahrungen der geprüften Vorjahre zurückgreifen zu können. Diese Empfehlung wird vom Fachdienst Finanzen der Stadt Jena geteilt und wird diesen Vorschlag für weitere einbezogene Unternehmen der Stadt Jena ebenfalls empfehlen.

Aus diesem Grund wird empfohlen, die PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erfurt, zum Prüfer des Jahresabschlusses 2013 zu bestellen.

\* \* \*

## - Nichtamtlicher Teil -

### Öffentliche Ausschreibung - Gartenland im Außenbereich -

Der Zweckverband JenaWasser schreibt gem. § 31 ThürGemHV i. V. m. § 23 Abs. 1 ThürKGG den Verkauf seiner Grundstücke

#### in der Gemarkung Winzerla, Am Bahricht,

Flur 3, Flurstücke 189/4 mit einer Größe von 64 m<sup>2</sup> und 189/7 mit einer Größe von 939 m<sup>2</sup> aus. Die Grundstücke liegen im Außenbereich, sind verpachtet und mit einem Gartenhaus bebaut. Der Pachtvertrag ist vom Erwerber zu übernehmen. Auf dem Flurstück 189/7 sind Strom- und Gasversorgungsleitungen belegen. Der Schutzbereich über den Leitungen ist nur eingeschränkt nutz- und bepflanzbar. Die beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zu Gunsten der Stadtwerke-Energie Jena Pöbneck GmbH sind zu übernehmen.

Das Mindestgebot für die Grundstücke beträgt **9.027,00 Euro**.

Der Zweckverband behält sich vor, nach freiem Ermessen über den Zuschlag zu entscheiden, Bonitätsnachweise zu erbitten oder die Ausschreibung aufzuheben, wenn nicht mindestens der Verkehrswert geboten wurde.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 03641 688-596. Ihre Angebote mit Angaben zum Kaufpreis senden Sie bitte bis zum **30. Januar 2014, 12:00 Uhr**, an den Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena. Ihr Gebot muss in einem verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung Gartenland in Winzerla“ sowie Ihrem Absender versehen ist.

\* \* \*

### Öffentliche Ausschreibung - Mercedes-Benz Sprinter -

Der Zweckverband JenaWasser schreibt folgendes Fahrzeug zum Verkauf aus:

- Hersteller: Daimlerchrysler
- Typ: Sprinter, Lkw Plane und Spriegel
- Erstzulassung: 10.04.2002
- Farbe: weiß
- Motor: 2500 ccm, Diesel, 95 kW (129 PS)
- Getriebe: 5-Gang-Handschrift
- HU + AU: 02/2014
- km-Stand: 128.000 km
- Anzahl der Sitzplätze: 3
- Anzahl der Türen: 2
- Lkw-Zulassung
- Winterbereifung in gutem Zustand
- Gesamtzustand ist entsprechend des Fahrzeugalters
- Das Fahrzeug ist werkstattgepflegt, Anrostungen an Rahmen und Türen

JenaWasser gewährt keinerlei Gebrauchtfahrzeuggarantie für die Funktion des Fahrzeuges. Der Zweckverband behält sich vor, nach freiem Ermessen über den Zuschlag zu entscheiden oder die Ausschreibung aufzuheben.

Weitere Informationen, auf Wunsch auch Besichtigungen, erhalten Sie telefonisch unter 0151 - 163 53 188 oder 03641 688-598. Das Mindestgebot liegt bei 7.500 Euro (zzgl. USt).

Ihre Angebote senden Sie bitte bis zum **15. Januar 2014, 12:00 Uhr**, an den Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena. Ihr Gebot muss in einem zweiten verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung - Verkauf Mercedes-Benz -“ sowie Ihrem Absender versehen ist.

\* \* \*

#### INFORMATION DES ZWECKVERBANDES JENAWASSER

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes JenaWasser bleibt am Freitag, den **27. Dezember 2013**, geschlossen. Die Mitarbeiter sind ab 30. Dezember 2013 wieder telefonisch zu erreichen.

Anträge oder Anfragen werden vom Kundenservice der Stadtwerke Energie Jena-Pöbneck GmbH in der Rudolstädter Straße 39 bzw. Grietgasse 4 in Jena oder telefonisch unter ☎ **03641 688-366** entgegen genommen.

In **Havariefällen** ist die Leitstelle der Stadtwerke Energie Jena-Pöbneck GmbH unter der Telefonnummer **03641 688-888** zu erreichen.

Wir bitten um Verständnis und wünschen ruhige Feiertage!

**Impressum**

**Herausgeber:** Zweckverband JenaWasser  
Verbandsvorsitzender Jürgen Hofmann  
Rudolstädter Straße 39  
07745 Jena

**Redaktion:** verantwortliche Redakteurin: Heike Ehrhardt  
  
Zweckverband JenaWasser  
Geschäftsstelle  
Rudolstädter Straße 39  
07745 Jena  
  
Telefon: 03641 688-480  
Fax: 03641 688-595  
E-Mail: kontakt@jenawasser.de  
Homepage: www.jenawasser.de

**Druck:** Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH  
Am Flutgraben 14  
07743 Jena

Anerkannte Werkstatt, § 136 SGB IX

**Bezugsmöglichkeiten,  
-bedingungen:**

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes JenaWasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis und Landkreis Weimarer Land** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Rathausstraße 1, 07774 Dornburg-Camburg
2. Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaleetal", Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla
4. Gemeindeverwaltung Ruttersdorf-Lotschen, Bürgeler Straße 1, 07646 Ruttersdorf-Lotschen
5. Stadtverwaltung Magdala, Am Rathaus 1, 99441 Magdala
6. Stadtverwaltung Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von [www.jenawasser.de](http://www.jenawasser.de) abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.